

Einwohnergemeinde

Reglement über die Friedensnutzung der Sanitätshilfsstelle Sarneraatal, Sarnen

vom 20. März 1995

Reglement über die Friedensnutzung der Sanitätshilfsstelle Sarneraatal, Sarnen

vom 20. März 1995

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt im Einvernehmen mit dem Amt für Zivilschutz und Feuerwehr und den Einwohnergemeinderäten von Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil und Lungern, folgendes Reglement:

Art. 1 Grundlage

- ¹ Die Sanitätshilfsstelle Sarneraatal steht dem Amt für Zivilschutz und Feuerwehr und allen Zivilschutz-Organisationen des alten Kantonsteils für Übungen und Kurse zur Verfügung.
- ² Für zivilschutzfremde Nutzung gelten Art. 110 Abs. 2 bis 3 der eidgenössischen Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 27. November 1978 (Stand 1. Januar 1986) sowie die "Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz über die Verwendung von Anlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes, von öffentlichen Schutzrämen sowie von ZS-Material für zivilschutzfremde Zwecke" vom 1. März 1983.

Art. 2 Verfügbarkeit der Räume

- ¹ Für Zivilschutzkurse und Übungen dürfen alle Räumlichkeiten in der Sanitätshilfsstelle benützt werden.
- ² Bei Kursen und Übungen ist den Vertretern der Zivilschutz-Organisation (ZSO) Sarnen und dem kantonalen Amt für Zivilschutz und Feuerwehr jederzeit Zutritt zur Anlage zu gewähren.

Art. 3 Anlagebetrieb

Der Chef ZSO Sarnen ist für die Einsatzbereitschaft der Anlage verantwortlich. Ihm zur Seite stehen die ensprechend ausgebildeten Zivilschutz-Funktionäre (Det C San Hist, Anlagewarte). Der notwendige ausserdienstliche Einsatz von Zivilschutzplichtigen wird durch die Trägergemeinde geregelt.

Art. 4 Kosten

- ¹ Die Benützung für Zivilschutzzwecke durch das Amt für Zivilschutz und Feuerwehr, die Gemeinde Sarnen und die fünf Anschlussgemeinden, ist unentgeltlich.
- ² Wartung und Unterhalt der Anlage sind in der Vereinbarung über den Bau und Betrieb der San Hist Sarneraatal vom 2. Oktober 1985 geregelt.
- ³ Betrieb der Heizung samt Kostenabrechnung wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 5 Benützungsgesuche und - bewilligung

- ¹ Gesuche um Benützung der Anlage sind dem Chef ZSO Sarnen mindestens acht Wochen vorher einzureichen. Der Chef ZSO Sarnen prüft, ob die Anlage zum gewünschten Zeitpunkt frei ist.
- ² Dem Benützer ist eine schriftliche Bewilligung bezüglich Dauer und Art der Benützung, Übergabe/Abnahme sowie Zustand der Anlage auszustellen. Die Abgabe und Rückgabe der Schlüssel wird separat geregelt.
- ³ Für die Erteilung der Benützungsbewilligung ist der Chef ZSO der Trägergemeinde zuständig.

Art. 6 Gebühren

- ¹ Erfolgt eine Vermietung gemäss Art. 1 Abs. 2 sind Gebühren zu entrichten. Der Gemeindekasse Sarnen ist eine Kopie der Bewilligung im Zeitpunkt der Vermietung abzugeben.
- ² Ein allfälliger Ertrag aus der Vermietung wird den Anschlussgemeinden anteilmässig mit der Jahresabrechnung verrechnet.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Benützungsreglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Sarnen, 20. März 1995

Trägergemeinde:

Einwohnergemeinderat Sarnen

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Vom Regierungsrat am 11. April 1995, soweit an ihm, genehmigt.